

**Technische Universität Dresden**  
**Fakultät Erziehungswissenschaften**

**Satzung Vom 10.10.2015 zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Dresden Vom 24.11.2010** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 7/2010)

Aufgrund von §§ 41, 88 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2013, erlässt die Fakultät Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1 Änderung der Promotionsordnung**

Die Promotionsordnung der Fakultät Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 24.11.2010 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 4 werden am Anfang die Worte „Im Ausnahmefall, insbesondere“ eingefügt. Nach „können auch“ werden die Worte „*TUD-Young-Investigators* der Fakultät“ und nach „Hochschullehrer“ die Worte „oder qualifizierte Wissenschaftler“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Hochschullehrers“ die Worte „*oder eines TUD-Young-Investigators*“ eingefügt.
3. In § 5 Absatz 4 wird nach Satz 1 Folgendes eingefügt: „Die Betreuung des Doktoranden erfolgt durch einen Hochschullehrer oder einen *TUD-Young-Investigator* der Fakultät (wissenschaftlicher Betreuer). Zwischen dem wissenschaftlichen Betreuer und dem Doktoranden ist eine an den Empfehlungen der DFG bzw. der Graduiertenakademie der Technischen Universität Dresden orientierte Betreuungsvereinbarung abzuschließen.“
4. § 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: „Die Dissertation wird von zwei Gutachtern bewertet. Ein Gutachter muss ein nach § 60 oder § 62 SächsHSFG berufener Professor an einer Universität sein. Der weitere Gutachter kann ein *TUD-Young-Investigator* der Fakultät, Fachhochschulprofessor oder Juniorprofessor sein oder muss mindestens habilitationsadäquate Leistungen nachweisen.“
5. In § 8 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt: „Abweichend von Absatz 2 kann auch eine kumulative Dissertation vorgelegt werden. Diese besteht aus einem inhaltlich durchgehenden Argumentationszusammenhang, in den bereits veröffentlichte Texte des Doktoranden vollständig oder in Auszügen eingearbeitet sind.“ Der ursprüngliche Absatz 3 wird zu Absatz 4. Die nachfolgende Nummerierung der Absätze und die betroffenen Verweise in der Ordnung ändern sich entsprechend.

**Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht und tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Alle nach ihrem Inkrafttreten beginnenden Promotionsvorhaben sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Entscheidungen über die Annahme als Doktorand, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit; darüber hinaus findet aber diese Ordnung Anwendung. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits eröffnete Promotionsverfahren werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Promotionsordnung der Fakultät Erziehungswissenschaften vom 24.11.2010 zu Ende geführt.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Dresden vom 22.07.2015 und der Genehmigung des Rektorats vom 15.09.2015.

Dresden, 10.10.2015

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland  
Hans Müller-Steinhagen